

§ 1 Der Vorstand Herkules Buben

- 1.1. Der Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Tätigkeiten hilfsweise auch anderen Mitgliedern übertragen.
- 2.1. Sitzungen des gesamten Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder andere Vorstandsmitglieder einberufen.

§ 2 Aufgabenverteilung des Vorstandes

2.1. Der Vorsitzende

- 2.1.1. Dem Vorsitzenden des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Er ist dabei an die Beschlüsse der JHV und des Vorstandes gebunden, kann aber Sachentscheidungen nach besten Wissen und Gewissen sofort treffen. Über wesentliche Entscheidungen ist der Vorstand nachträglich zu unterrichten.
- 2.1.2. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit innerhalb des Vorstandes, hält Verbindungen zu den Aufgaben der anderen Vorstandsmitgliedern und repräsentiert den Verein bei allen Veranstaltungen.
- 2.1.3. Er leitet die JHV und Sitzungen im Vorstand.
- 2.1.4. Er gibt der JHV einen Geschäftsbericht.

2.2. Der 2. Vorsitzende

- 2.2.1. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich und ist gleichberechtigt nach § 26 BGB.
- 2.2.2. Ihm fallen bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Aufgaben zu. Desgleichen lädt er auch bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vorstandssitzung ein.
- 2.2.3. Sollte er ohne Wissen des 1. Vorsitzenden tätig werden, so ist er verpflichtet, im Schadensfalle vollen Ersatz zu leisten.

2.3. Der 1. + 2. Schriftführer

- 2.3.1. Der Schriftführer lädt die Mitglieder zur JHV ein. Er erstellt mit den beiden Vorsitzenden die Tagesordnung.
- 2.3.2. Er erstellt ein Protokoll der JHV.
Nach Abzeichnung durch den 1. Vorsitzenden sorgt er für Versand/Bereitstellung an/für alle Vereinsmitglieder.
- 2.3.3. Von den Vorstandssitzungen fertigt er eine Beschlussniederschrift an, die nach Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden an die übrigen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen ist.
- 2.3.4. Ihm obliegt in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden der gesamte Schriftverkehr des Vereins mit den Organen des DSKV.
- 2.3.5. Der 2. Schriftführer übernimmt die Aufgaben des 1. Schriftführers im Verhinderungsfall und unterstützt ggf. den 1. Schriftführer in seinen Arbeiten.
Ferner soll er nach Möglichkeit als Internetbeauftragter (IB) die Homepage der Herkules Buben pflegen (www.herkulesbuben.de)

2.4. Der 1. + 2. Kassierer

- 2.4.1. Dem 1. Kassierer obliegt die gesamte Verwaltung der Finanzen des Vereins. Er haftet persönlich für die Richtigkeit des Kassenstandes und berichtet dem Vorstand nach Aufforderung über die Kassenlage.
- 2.4.2. Kontoverfügung hat nur der 1. Kassierer mit einem der beiden Vorsitzenden.
- 2.4.3. Gegen den Willen des 1. Kassierers können Ausgaben, die unter Berücksichtigung der Kassenlage nicht oder kaum vertretbar sind, nur bei Einstimmigkeit aller übrigen Vorstandsmitglieder, getroffen werden.
- 2.4.4. Der 1. Kassierer ist berechtigt, normal anfallende Ausgaben sowie aus dieser Geschäftsordnung vorgesehene Zahlungen eigenverantwortlich vorzunehmen. In darüber hinausgehenden Fällen hat einer der beiden Vorsitzenden zuzustimmen.
- 2.4.5. Der 1. Kassierer ist verpflichtet, die Kasse zweimal im Kalenderjahr durch die gewählten Revisoren prüfen zu lassen, Kassenbericht und Prüfbericht dem Vorstand vorzulegen/vorzutragen.
- 2.4.6. Bei der JHV sind der Kassenbericht sowie der Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen.
- 2.4.7. Der 2. Kassierer übernimmt die Aufgaben des 1. Kassierers im Verhinderungsfall und unterstützt ggf. den 1. Kassierer in seinen Arbeiten.

2.5. Der Spielleiter

- 2.5.1. Dem Spielleiter obliegt die spieltechnische Organisation aller Veranstaltungen des Vereins und die erforderliche Ergebnismitteilung an die einzelnen Verbände des DSKV .
- 2.5.2. Er arbeitet Vorschläge für den gesamten Spielbetrieb des Vereins auf Grundlage der Satzungen/Richtlinien und Ordnungen des Vereins/VG/LV/DSKV aus.
- 2.5.3. Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag des Spielleiters über die Teilnahme der einzelnen Mitglieder an den jeweiligen Veranstaltungen. Hier gilt nicht die Reihenfolge.

2.6. Sitzungen des Vorstandes

- 2.6.1. Der Vorstand wird zu Sitzungen durch den 1. Vorsitzenden eingeladen. Sie kann auch jederzeit auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes unter Mitteilung der Gründe einberufen werden, falls es erforderlich ist.
- 2.6.2. Die Einladung zur Sitzung hat im Allgemeinen mindestens eine Woche vorher schriftlich mit den Tagesordnungspunkten zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann von Form und Frist abgewichen werden.
- 2.6.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 2.6.4. Über die Sitzungen sind Beschlussniederschriften zu führen und vom Schriftführer/1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 2.6.5. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Gegensätzliche Meinungen einzelner Vorstandsmitglieder dürfen nicht weitergegeben werden, sondern ausschließlich die endgültige Entscheidung.
- 2.6.6. Der Vorsitzende ist berechtigt, andere Personen zu den Sitzungen einzuladen, wenn es im Interesse des Vereins zu einzelnen Tagesordnungspunkten für notwendig erscheint. Auch Eingeladene unterliegen im vollen Umfang der Verschwiegenheit.

2.6.7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages. Sind Stellungnahmen oder Entscheidungen des Vorstandes unumgänglich, so entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

2.6.8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und darf nicht vergütet werden.

2.7. Beiträge

2.7.1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 26,-- € im Jahr (2,-- € im Monat + 2,-- € gem. JHV 2015) Für Jugendliche 14,-- € pro Jahr (1,-- € im Monat + 2,-- € gem. JHV 2015).

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

Die Mitglieder erhalten eine Rückvergütung zum Ende des Jahres gem. der jeweils von der JHV zu genehmigenden Staffeln. Die entsprechende Staffeln ist mit der jeweiligen Gewinnausschüttungstabelle auszulegen.

Je nach Kassenlage sind Änderungen bei der JHV zu beschließen.

2.7.2. Gastspieler, die Mitglieder werden wollen und die nötige Anzahl an Serien gespielt haben um in den Genuss der Rückvergütung kommen zu können, können die Rückvergütung bei Zahlung des vollen Jahresbeitrages erhalten.

§ 3 Beitritt / Mitgliedschaft

3.1. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Vor Antragstellung sollte der Bewerber als Gastspieler teilgenommen haben, um festzustellen, ob er in den Verein passt und sein Verhalten der Satzung und den allgemein gültigen Regeln des Skatsportes entspricht.

§ 4 Startgelder - Tagesspesen und Reisekostenerstattung

4.1. Für Mitglieder, die im Vereinsinteresse und auf Vorstandsbeschluss an EM, MM, Liga oder sonstigen Turnieren und Meisterschaften der VG/LV und DSKV teilnehmen, übernimmt der Verein das Startgeld.

Bei EM auf VG Ebene werden nur die ersten 6 Ranglistenplätze vom Verein gesponsort, für die Folgerunden alle Ranglistenplätze.

4.2. Es werden je Teilnehmer 5,00 € je Serie vergütet.

4.3. Fahrtkosten werden je 0,30 €/Km/Person erstattet, wobei Fahrgemeinschaften zu bilden sind. Wenn weniger als 4 Personen fahren, entscheidet der Vorstand über die Höhe der Erstattung.

4.4. Übernachtungskosten und Frühstück werden bei auswärtigen Turnieren bei mehr als 100 km 1 Übernachtung, bei mehr als 200 km 2 Übernachtungen, aber die Kosten pro Übernachtung mit Frühstück nicht mehr als 50,-- € pro Person pro Nacht nicht übersteigen dürfen oder der aus organisatorischen Gründen oder bei schlechter Witterung vom Verein in angemessener Höhe übernommen.

4.5. Wenn Mitglieder Spesen und oder Zuschüsse vom Verein zu einer Veranstaltung erhalten und dort Geldpreise und oder Zuschüsse (Spesen und oder Fahrtkosten von VG/LV/DSKV) erzielt werden, erhält der Verein 50 % der Geldpreise und die gesamten Zuschüsse (Spesen und oder Fahrtkosten von VG/LV/DSKV).

4.6. Alle unter § 4 aufgeführten Aufwendungen können auf Grund schlechter Kassenlage im Einzelfall per 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes individuell verändert, gekürzt oder gestrichen werden.

§ 5 Veranstaltungen, Fahrten, Geselligkeit

- 5.1. Jedes Mitglied, welches nicht an Vereinsfahrten, Feiern oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilnimmt, hat keinen Anspruch auf Bar-Vergütung oder sonstige Ansprüche. Der Vorstand kann nach Prüfung des Sachverhaltes und Kassenlage eine einheitliche, angemessene Änderung beschließen (z.B. Hamburg-Fahrt 2001).

§ 6 Schiedsgericht

- 6.1. Bei auftretenden Unstimmigkeiten während des Spielabende oder eine Turniers (z.B. falsche Listenführung, regelwidrige Spielweise) entscheidet der Spielführer mit einem Vorstandsmitglied.
- 6.2. Bei übermäßigem Alkoholgenuss, bei ungebührlichem und beleidigendem Verhalten eines Mitgliedes/Gastes anl. Vereinsveranstaltungen entscheidet der Spielleiter und ein Vorstandsmitglied über dessen Ausschluss vom Spielgeschehen bis hin zur Spielsperre von max. 2 Monaten.

§ 7 Durchführung und Organisation von Turnieren/Preisskaten

- 7.1. Bei der Durchführung von Turnieren und Preisskaten tritt der Verein an die Öffentlichkeit. Der Verein erwartet dabei von jedem Mitglied aktive Mithilfe bzw. passive Unterstützung (z.B. Geld- und Sachspenden) gemäß seinen Möglichkeiten. Selbstverständlichkeit sollte es sein, vernünftig und fair mit Gästen umzugehen und zu spielen. Jegliche Kritik hinsichtlich der Organisation und Gestaltung der Preise sind zu unterlassen und wenn, dann im internen Rahmen (JHV, Vorstand) vorzubringen.
- 7.2. Vereinsmeister ist, wer mindestens an 75 Serien an Spielabenden teilgenommen hat und am Jahresende Ranglisten-Erster ist.

Kassel, 02.01.2016
Der Vorstand